

Veränderung der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen 01.01.2026		
	01.01.2023- 31.12.2025	ab 01.01.2026
<b>Verwaltungskosten</b>		
§ 26 (2) Verwaltungskosten je Wohnung, bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude	343,68 €	372,45 €
§ 26 (3) Verwaltungskosten für Garagen oder ähnliche Einstellplätze	44,82 €	48,57 €
§ 41 (2) Verwaltungskosten bei Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts	410,90 €	445,29 €
<b>Instandhaltungskosten</b>	<b>pro qm Wohnfläche im Jahr</b>	
§ 28 (2) Nr. 1 Instandhaltungskosten für weniger als 22 Jahre alte Wohnungen höchstens	10,60 €	11,49 €
§ 28 (2) Nr. 2 Instandhaltungskosten für mindestens 22 Jahre alte Wohnungen höchstens	13,45 €	14,58 €
§ 28 (2) Nr. 3 Instandhaltungskosten für mindestens 32 Jahre alte Wohnungen höchstens	17,18 €	18,62 €
§ 28 (2) Satz 2 <b>Verringerung</b> der Instandhaltungskosten bei eigenständig gewerblicher Leistung von Wärme um	0,29 €	0,31 €
§ 28 (2) Satz 3 Erhöhung der Instandhaltungskosten bei Vorhandensein eines maschinell betriebenen Aufzugs um	1,50 €	1,63 €
§ 28 (3) <b>Verringerung</b> der Instandhaltungskosten, wenn Mieter Kosten für kleinere Instandhaltungen trägt, um	1,57 €	1,70 €
§ 28 (4) Erhöhung der Instandhaltungskosten, wenn Vermieter Kosten der Schönheitsreparaturen trägt, um höchstens	12,69 €	13,75 €
§ 28 (5) je Garage oder Einstellplatz einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen	101,61 €	110,11 €